

Allgemeine Geschäftsbedingungen der zub machine control AG

1. Geltungsbereich

1.1. Für den Geschäftsverkehr zwischen der zub machine control AG (nachfolgend zub AG genannt) und dem Auftraggeber gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB), sofern vom Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt schriftlich Einspruch erhoben wird.

1.2. Etwaige anderslautende Einkaufsbedingungen oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die zub AG in der Auftragsbestätigung diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.3. Bis zu einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung gelten die AGBs der zub AG für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einem einzelnen Auftrag im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung auf diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich verwiesen wird.

1.4. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt insbesondere, soweit sie die vorliegenden AGB abändern oder ergänzen.

1.5. Schriftlich durch die zub AG bestätigte abweichende Vereinbarungen, ersetzen oder ergänzen lediglich die entsprechenden Bedingungen dieser AGB. Alle übrigen Bedingungen bleiben unverändert gültig.

1.6. Sollten sich einzelne der nachstehenden Bedingungen als unwirksam oder rechtlich unzulässig erweisen, bleiben die übrigen dennoch gültig.

2. Angebote

2.1. Alle Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass Gegenteiliges ausdrücklich zugesichert ist.

2.2. Eine Verpflichtung zur Nachlieferung zu früheren Konditionen besteht nicht.

3. Vertragsabschluss

3.1. Die Annahme eines Auftrags ist für die zub AG nur verbindlich, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung per Brief, Fax oder e-Mail erfolgt.

3.2. Auftragsannahmen durch Vertreter oder sonstige Beauftragte sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die zub AG bindend.

3.3. Die zub AG ist berechtigt Aufträge teilweise anzunehmen.

3.4. Eine Änderung von technischen Daten und Anschlussbedingungen im Zuge der Produktentwicklung bleibt vorbehalten und berechtigt nicht zu einem Auftragsrücktritt oder zu einer Preisminderung.

4. Entwicklungsaufträge

4.1. Stellt sich im Verlaufe der Erfüllung eines Entwicklungsauftrages heraus, dass das dem Auftrag zugrunde liegende Pflichtenheft mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, den technischen, kommerziellen oder gesetzlichen Vorgaben oder dem definierten Zeitaufwand nicht umgesetzt werden kann, ist die zub AG berechtigt, gegen entsprechende Anzeige an den Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten oder ein revidiertes Angebot aufgrund der neuen Vorgaben abzugeben. Alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen gelten unabhängig vom weiteren Entscheid auf Basis des vereinbarten Stunden- oder Tagessatzes durch den Auftraggeber als geschuldet.

4.2. Zusatzkosten, die aufgrund unvollständiger, unklarer oder im Laufe der Entwicklung erweiterter Spezifikationen entstehen, werden unabhängig von der Vertragsart (d.h. auch bei Entwicklungspauschalaufträgen) zusätzlich auf Stunden- oder Tagesbasis in Rechnung gestellt.

5. Schutz- und Patentrechte, Freistellungsanspruch

5.1. Die zub AG ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob durch die Ausführung von erteilten Aufträgen Patent- oder Schutzrechte verletzt werden. Die Verantwortung und Haftung, dass solche Rechte nicht verletzt werden und Schadensersatzansprüche ausgelöst werden, liegt beim Auftraggeber.

6. Unterlagen, Muster, Werkzeuge

6.1. An allen Kosten- und Konzeptvorschlägen, Projektunterlagen, Zeichnungen, Softwarepaketen und andere Unterlagen (im Folgenden generell als Unterlagen bezeichnet) behält sich die zub AG die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der zub AG Dritten vollständig oder auszugsweise zugänglich gemacht werden.

6.2. An Unterlagen, inkl. Standardsoftware der zub AG, die über Firmen-Websites allgemein zugänglich sind, haben Kunden der zub AG das nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form.

6.3. Werkzeuge und Produktionsmittel (z.B., Bohrschablonen, Lötstoppsmasken), die zur Ausführung von Aufträgen notwendig sind, bleiben das Eigentum der zub AG, auch wenn sie nach Angaben des Auftraggebers angefertigt worden sind und wenn für ihre Anfertigung die entstandenen Kosten ganz oder teilweise vergütet worden sind, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

7. Preise und Zahlungen

7.1. Die Preise verstehen sich ab auslieferndem Produktions- oder Lagerstandort zuzüglich Mehrwertsteuer, ausschliesslich Verpackung, Montage und Inbetriebnahme.

7.2. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso hat der Auftraggeber alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder er hat sie der zub AG gegen entsprechenden Nachweis zurückzuerstatten, falls die zub AG hierfür leistungspflichtig geworden ist.

7.3. Die zub AG behält sich Preisanpassungen aufgrund von negativen Kursentwicklungen oder stark steigenden Komponenten- / Fertigungspreisen zwischen Angebotserstellung und Auslieferung vor. Die zub AG informiert den Auftraggeber frühzeitig vor der Lieferung, sofern sich eine solche Preisanpassung als zwingend notwendig erweist.

7.4. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Alle Zahlungen sind spesenfrei zu leisten.

7.5. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der zub AG nicht anerkannten Gegenforderungen zurückzuhalten, zu verrechnen oder zu kürzen.

7.6. Werden die Zahlungsbedingungen vom Auftraggeber nicht eingehalten oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt (Wechsel- und Scheckproteste, Zwangsvollstreckungsmassnahmen, Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Konkursantrag), die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht gesichert erscheinen lassen, werden alle Forderungen sofort fällig. Die zub AG kann in diesem Fall die Barzahlung, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht nach, ist die zub AG nicht zu weiteren Lieferungen verpflichtet und kann vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In letzterem Fall beläuft sich der Schadensersatzanspruch auf mindestens 20 % der Vertragssumme. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

7.7. Zahlungen tilgen immer die älteste Rechnung

8. Zahlungsverzug

8.1. Sofern Rechnungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt werden, gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug und es können Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich Bearbeitungsgebühren verrechnet werden. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

9. Lieferfristen und Liefertermine

9.1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und eventuell erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.

9.2. Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur als annähernd vereinbart. Es werden Terminverschiebungen vorbehalten, die durch ausstehende Lieferungen von Sublieferanten bedingt sind oder von durch die zub AG nicht zu beeinflussende oder zu verantwortende Umstände eintreten.

9.3. Teillieferungen sind auch nachträglich vereinbar, bedürfen jedoch ebenfalls der schriftlichen Bestätigung der zub AG. Zusätzliche Versandkosten aufgrund von Teillieferungen gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart.

9.4. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber der zub AG aufgrund Lieferverzögerungen sind in allen Fällen ausgeschlossen. Lieferverzögerungen berechtigen zu keinem Verzicht auf die Leistungserbringung oder den vollständigen oder teilweisen Verzicht auf die vertraglich vereinbarten Liefermengen.

9.5. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung und gilt als Schadenspauschale. Sie kann nur geltend gemacht werden, sofern die Verspätung nachgewiesenermassen durch die zub AG verschuldet wurde und der Auftraggeber den Schaden belegen kann. Wird dem Auftraggeber durch Ersatzlieferungen ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine allfällig vereinbarte Konventionalstrafe dahin.

10. Versand, Transport und Versicherung

10.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der zub AG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

10.2. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Auftraggeber bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

10.3. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Auftraggeber.

10.4. Rücklieferungen von Transportverpackungen werden durch die zub AG nur akzeptiert, wenn die Anlieferung kostenfrei bzw. frei Haus erfolgt. Es erfolgt grundsätzlich keine Vergütung für zurückgesandte Transportverpackungen.

11. Wareneingang beim Empfänger

11.1. Der Auftraggeber oder dessen berechtigter Warenempfänger darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel oder Lieferverzug nicht verweigern.

12. Sachmängel, Gewährleistung und Mängelhaftung

12.1. Der Auftraggeber hat empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel und garantierte Beschaffenheit zu prüfen. Offensichtliche Mängel der Lieferung sind unverzüglich der zub AG, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Lieferung schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

12.2. Bei Sachmängeln, die im Produkteinsatz auftreten, wie vorzeitige Produktausfälle und -defekte ist die zub AG vor einer Rücksendung nach Möglichkeit telefonisch oder per e-mail zu informieren.

12.3. Reparaturen und Fehleranalysen werden nur in Ausnahmefällen und ausschliesslich zu Lasten des Auftraggebers vor Ort ausgeführt und unabhängig von einer etwaigen Gewährleistung in Rechnung gestellt.

12.4. Bemängelte, defekte oder fehlerhafte Artikel müssen zu Lasten des Auftraggebers an eine durch die zub AG benannte Servicestelle oder den Firmensitz zurückgesandt werden.

12.5. Der Auftraggeber hat der zub AG die Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben. Bei Warenlieferungen, die mechanische Defekte oder optische Mängel aufweisen, sind diese bildlich zu dokumentieren und die Dokumentation vorgängig an die zub AG zu senden.

12.6. Wird der zub AG eine beanstandete Ware und eventuell spezifisch benötigte periphere Komponenten für den Test und zur Überprüfung nicht zur Verfügung gestellt, so ist die zub AG von der Mängelhaftung befreit.

12.7. Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels, der in der Verantwortung der zub AG steht, berechtigterweise Nacherfüllung, so kann die zub AG wählen, ob der Mangel behoben oder mangelfreie Ware als Ersatz geliefert wird. Ersetzte Ware ist an die zub AG zurückzugeben.

12.8. Kosten, die im Zusammenhang mit unberechtigten Mängelrügen entstehen, werden in Rechnung gestellt und hat der Auftraggeber zu tragen.

12.9. Die zub AG haften nicht für Schäden oder Mängel an der Ware, die durch fehlerhafte Bedienung, nachlässige Wartung, natürliche Abnutzung oder durch Reparatur- und Wartung von nicht durch die zub AG autorisierte Drittbetriebe und dergleichen entstanden sind.

12.10. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistungserbringung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschliesslich Begleit- oder Folgeschadens –, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

12.11. Sämtliche Mängelansprüche und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr nach Auslieferung der Ware an den Auftraggeber. Für Ersatzstücke und die Ausbesserung beträgt die Verjährungsfrist sechs Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für den Liefergegenstand.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsverbindungen im Eigentum der zub AG.

13.2. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung des vorbehaltenen Gegenstandes mit anderen Gegenständen steht der zub AG an der neuen Sache der dabei entstehende Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferte Ware zum Rechnungswert der übrigen Waren zu. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit Zustimmung der zub AG berechtigt.

13.3. Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber, auch ohne dass die zub AG vom Vertrag zurücktritt, zur Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet. Für diesen Fall gestattet der Auftraggeber der zub AG unwiderruflich die Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Vorbehaltsware durch die zub AG gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist die zub AG zu deren freihändiger Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Auftraggebers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

13.4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen von Dritten hat der Auftraggeber die zub AG unverzüglich zu benachrichtigen.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1. Als Gerichtsstand gilt ausschliesslich der Ort des Hauptfirmensitzes der zub AG gemäss Handelsregistereintrag. Die zub AG ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

14.2. Bei Lieferungen ins Ausland vereinbaren die Parteien die Geltung des materiellen schweizerischen Rechts. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15. Verbindlichkeit des Vertrages

15.1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Rothenburg, 27. März 2013

zub machine control AG, Buzibachstrasse 31, CH-6023 Rothenburg
Tel.: +41 41 54150-40, Fax: +41 41 54150-49
Website: www.zub.ch, e-Mail: info@zub.ch